jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/16 2Ob65/00y, 4Ob191/15i, 3Ob155/17s, 4Ob156/19y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.2000

Norm

JWG §33
KrntJWG §32 Abs2

Rechtssatz

Der Ersatz der Kosten der für die nach Erreichen der Volljährigkeit fortgesetzten Erziehungshilfe wird durch§ 33 JWG (§ 32 Abs 2 KrntJWG) geregelt: Die Kostentragung erfolgt demzufolge nach bürgerlichem Recht, das heißt nach familienrechtlichem Unterhaltsrecht; die Kosten sind somit in erster Linie aus eigenen Einkünften des Kindes zu decken (§ 140 Abs 3 ABGB), in zweiter Linie durch Unterhaltsleistungen der Eltern (§ 140 Abs 1 und 2 ABGB). Diese Unterhaltspflicht hängt nicht von der Volljährigkeit des Kindes sondern von dessen fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit ab.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 65/00y
  Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 65/00y
- 4 Ob 191/15i
  Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 191/15i
  Auch
- 3 Ob 155/17s
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 155/17s
  Auch
- 4 Ob 156/19y
  Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 156/19y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113418

Im RIS seit

15.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at